

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	58 (1961)
Heft:	12
Rubrik:	Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am Ende des Kurses erfolgt Repetition und Abschluß. Ziel: Betreuung chronisch Kranker unter Aufsicht einer Oberschwester.

Hierzu berichtete Dr. *Bucher* in der Diskussion:

Das Rote Kreuz hat die Kategorie der Alterspflegerinnen aufgenommen (siehe Veska-Zeitschrift November 1960). Die Sanitätsdirektoren-Konferenz stellt Richtlinien auf: Die Alterspflegerin soll unter Aufsicht einer dipl. Krankenschwester pflegen oder selbständig arbeiten in Heimen ohne Pflegebedürftige, in Spitälern als Hilfe der Krankenpflegerin. Ausbildung erfolgt in Schule, nicht nur ein Anlernen. 1½jährige Ausbildung mit Fähigkeitsausweis, bei Spitalgehilfinnen wird man auf 1 Jahr hinuntergehen müssen. Kontrolle der Schulen besorgt das Schweizerische Rote Kreuz.

Drei weitere Referenten (*F. Wavre, R. Hauri, Th. Frey*) und zahlreiche Diskussionsredner behandelten das Thema der Tagung. Den Abschluß bildete der Kurzfilm «Der alte Mensch – ein ärztliches Problem». *L. Bösiger, BS*

Schweiz

Die Schweizerische Nationalspende 1960

Die soziale Frage bewegt die ganze Welt. Wenn uns in der Schweiz laute Auseinandersetzungen erspart bleiben, dann hat das seinen Grund darin, daß wir ständig darum bemüht sind, unsere Sozialgesetzgebung auszubauen und zu verbessern. Im Sektor Soldatenfürsorge sei in erster Linie an die Revision des Militärversicherungsgesetzes, deren letzte auf den 19. Dezember 1958 Rechtskraft erhielt und deren nächste bevorsteht. Bedeutungsvoll sind natürlich auch die verbesserten Leistungen der Lohnausgleichskassen und neuestens diejenigen der Invalidenversicherung. Die Auswirkung der letzteren läßt sich noch nicht vollständig übersehen, weil bis Ende des Jahres 1960 erst eine geringe Zahl der anmeldeten Fälle durch die zuständigen kantonalen Kommissionen behandelt werden konnte. Die Stiftung leistete auch im vergangenen Jahr namhafte Beihilfen an im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Wehrmänner sowie an Witwen und Waisen von im Militärdienst verstorbener Wehrmänner. Ferner gewährte sie Unterstützungen an Wehrmänner und ihre Familien, die zufolge Militärdienstleistung in Not gerieten. Die Nationalspende greift immer wieder da ein, wo die durch eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung geordnete Hilfe nicht ausreicht oder nicht beansprucht werden kann. Sie nimmt aber nicht etwa dem Bunde, den Kantonen oder Gemeinden Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Recht und Gesetz verpflichtet sind.

Die Schweizerische Nationalspende arbeitet aber noch nach einer andern Richtung. Sie schafft und unterhält Bestrebungen und Unternehmungen, die das Wohl der Armee, einzelner Truppenteile oder der Wehrmänner im allgemeinen zum Ziele haben. Nach wie vor erfahren die eingehenden Unterstützungsgesuche eine diskrete und gründliche Prüfung, deren Ergebnis in einem schriftlichen Bericht zusammengefaßt wird. Die Unterstützung wird je länger desto individueller gestaltet, indem einerseits die Akten der Eidg. Militärversicherung beigezogen und andererseits der persönliche Kontakt mit dem Hilfe suchenden durch Hausbesuche hergestellt wird.

Die Jahresrechnung 1960 schließt bei Fr. 1 553 314.42 Einnahmen und Fr. 1 554 904.66 Ausgaben mit einem Ausgabenüberschuß von Fr. 1590.24 ab, gegenüber einem Einnahmenüberschuß von Fr. 138 329.77 im Vorjahr. Das Vermögen der Stiftung beträgt per 31. Dezember 1960 Fr. 17 516 525.40 und hat gegenüber dem Vorjahr um das Betriebsdefizit von Fr. 1590.24 abgenommen. Mögen die segensreichen Auswirkungen im vergangenen Jahr sich auch weiterhin spürbar entwickeln und mancherorts Not und Sorge lindern helfen.

-Sn-